

Fachspezifische Anlage für das Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ des Studienganges „Master of Education“ für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen der Universität Bremen

Inkrafttreten: 01.10.2008
Fundstelle: Brem.ABl. 2009, 180

§ 1 Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges „Master of Education“ für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben.

§ 2 Studienaufbau

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den [Tabellen 1 und 2](#) dargestellt.

§ 3 Studienverlauf

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 4 Prüfungsvorleistungen

Entfällt. Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorgesehen.

§ 5 Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erbracht werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 15 Minuten Dauer, bei Gruppenprüfungen analog,
2. Klausur von mind. 60 und max. 180 Minuten Dauer,
3. Referat mit Präsentation (in schriftlicher Form: Handout, Folien),
4. mündlicher Vortrag mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 10 Seiten,
5. Hausarbeit, Projektarbeit oder Studienarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten (ohne Anlagen),
6. empirische Studie,
7. Praktikumbericht im Umfang von ca. 15 Seiten (ohne Anlagen),
8. Kolloquium zur Masterarbeit von 30 bis 40 Minuten Dauer.

(2) Prüfungen nach Absatz 1 Ziffer 1 können auch als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teilnehmenden erbracht werden.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 7
Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in den [Tabellen 1 und 2](#) aufgeführt.

§ 8
Masterarbeit und Kolloquium

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

Genehmigt, Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

[Anlage]

Tabelle 1 (Bestandteil der [§§ 2](#) und [7](#) dieser Anlage)

**M. Ed.: Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für das Studienfach
Religionswissenschaft
Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹, wenn
Religionswissenschaft Fach B gemäß MPO § 2 Abs. 2 ist.**

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/ TP	CP	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
M 6 Religiöse Gegenwartskultur	P	9	Einführung in die Theorie und Methodik der Erforschung religiöser Gegenwartskultur	MP		Alternativ: Mündl. P/ Klausur/ Hausarbeit	2 S			
			Lehrforschungsseminar zur Religiösen Gegenwartskultur				2 S			
M 7 Bildung und Religion	P	6	Kulturelle Bildung	MP		Alternativ: Mündl. P / Klausur / Hausarbeit		2 S		
			Religion und Gedächtnis				2 S			
M 10 Theologien der jüdisch christlichen Tradition	P	9	Theologien und Geschichte	MP		Alternativ: Mündl. P / Klausur / Hausarbeit			2 V	
			Rel. in christl. Sozialisation				2 S			
M 11 Religion in der Sozialisation	P	6	Theorien zur rel. Entwicklung	MP		Alternativ: Mündl. P / Klausur / Hausarbeit			2 S	
			Religion und Lebensgeschichte				2 S			
M 13 FD 1 Rel.-Unterricht konzipieren	P	6	Religionsdidaktik	MP		Alternativ: Mündl. P / Klausur/ Hausarbeit	2 S			
			Religion in der Schule				2 S			
M 14 FD 2 Fachdidaktisches Praxismodul	P	9	RU analysieren	MP		Alternativ: Mündl. P / Klausur / Hausarbeit	2 S			
			Begleit-/Auswertungs-Seminar				2 S			
M 16 FD 4 Fachdid. Projekt	P	13	Fachdidaktische Projektveranstaltungen	MP		Hausarbeit			4 S	4 S

M 17 Abschlussmodul mit integriertem Forschungspraktikum FD 5	WP	21	FD 5: Schulbezogenes Forschungspraktikum	MP		Masterarbeit				4 S
			Kolloquium / Masterarbeit							X

Erläuterung:

Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung

P/WP: Pflicht/Wahlpflicht; MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung

Tabelle 2 (Bestandteil der [§§ 2](#) und [7](#) dieser Anlage)

**M. Ed.: Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für das Studienfach
Religionswissenschaft
Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan, wenn
Religionswissenschaft Fach A gemäß MPO § 2 Abs. 2 ist.**

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/ TP	CP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
M 16 FD 4 Fachdidaktisches Projekt	P	13	Fachdidaktische Projektveranstaltungen	MP	13	Nein	Unterrichtsentw. als Hausarbeit	4 S	4 S		
Abschlussmodul mit integriertem Forschungspraktikum	WP	21	FD 5 Forschungspraktikum	MP	6	Nein	Masterarbeit			4 S	
			Kolloquium / Masterarbeit		15						2 S
Insgesamt erforderliche CP:											
wenn Forschungspraktikum und Masterarbeit im Fach Religion erbracht werden:						34 CP					
wenn Forschungspraktikum und Masterarbeit im zweiten Fach erbracht werden:						13 CP					

Fußnoten

- 1 Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.